

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	559.800,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	798.200,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-238.400,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-238.400,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	8.000,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-230.400,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	524.000,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	686.000,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-162.000,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.600,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	126.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-87.500,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	814.200,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	564.700,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	249.500,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 52.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke auf
(Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	1.633.825,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.403.425,00 €

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan


Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.06.2017 unter folgenden Bedingungen erteilt:

Von den im Stellenplan der Gemeinde Altwarp für 2017 ausgewiesenen 4,0 Stellen in VzÄ ist eine Anteil von 1,4 Stellen in VzÄ mit einer Berfristung für sieben Monate im Haushaltsjahr 2017 zu belegen.

Altwarp, den 15.06.2017




Bauer
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.06.2017 erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführender Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus in Eggesin, Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwarp, den 15.06.2017



Bauer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.